

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, städtischen Spielplätzen sowie Freizeitanlagen

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze und Freizeitanlagen.
- (2) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Vilshofen an der Donau unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, die Spiel- und Liegeflächen sowie Anlageneinrichtungen.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Vilshofen an der Donau unterhalten werden.
- (4) Freizeitanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt Vilshofen an der Donau stehenden Sportanlagen im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind, wie zum Beispiel Bolzplätze, Streetballplätze und Skateanlagen. Bestandteil der Freizeitanlagen sind auch die dort vorhandenen Anlageneinrichtungen. Freizeitanlagen, die sich innerhalb einer Grünanlage im Sinne des Absatzes zwei befinden und keine räumliche oder bauliche Abgrenzung besitzen, sind sowohl Freizeiteinrichtung als auch Grünanlage im Sinne dieser Satzung.
- (5) Anlageneinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die in den Grünanlagen und auf den Spielplätzen sowie den Freizeitanlagen aufgestellten
 - a) Gegenstände, die der Verschönerung und der Sicherheit dienen, insbesondere Denkmäler, Kunstwerke, und Beleuchtungsanlagen,
 - b) Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, insbesondere Spielgeräte, Sitzmöbel und Papierkörbe
 - c) baulichen Anlagen
- (6) Zu den öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören nicht
 - a) die Grünanlagen der Friedhöfe, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten
 - b) geschlossene Kleingärten
 - c) die von der Stadt Vilshofen an der Donau unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie
 - d) Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (7) Zu den Freizeitanlagen im Sinne dieser Satzung gehören nicht die von Vereinen betriebenen Sportanlagen.

- (8) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.

§ 2

Verhalten in den öffentlichen Grünanlagen, auf Spielplätzen und in Freizeitanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Grünanlagen sowie auf den Spielplätzen und in Freizeitanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Grünanlagen, Spielplätze und Freizeitanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Es ist in Grünanlagen, auf Spielplätzen und in Freizeitanlagen insbesondere verboten,
- a) Hunde und andere Tiere koten zu lassen,
 - b) Abfall liegen zu lassen,
 - c) die Anlageneinrichtungen zweckwidrig zu verwenden, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - d) außerhalb der von der Stadt dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen Grillgeräte zu benutzen sowie offenes Feuer zu entzünden und zu unterhalten,
 - e) außerhalb ggf. eigens dafür ausgewiesener Bereiche zu zelten, Wohnwagen oder ähnliche transportable Unterkünfte aufzustellen sowie zu nächtigen,
 - f) Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 - g) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in Grünanlagen zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses dort aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen,
 - h) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel auf Spielplätze zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses dort aufzuhalten oder niederzulassen,
 - i) Wildtiere wie Enten, Schwäne, Tauben etc. zu füttern.
- (4) Auf den Spielplätzen und in Freizeitanlagen ist es zudem verboten
- a) Hunde und andere Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 - b) Hunde und andere Tiere urinieren zu lassen.

§ 3

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand in den Grünanlagen oder auf den Spielplätzen oder Freizeitanlagen herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu beheben. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten oder frei herumlaufenden Tieren durch den Tierhalter oder den Gewahrsamsinhaber.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Im Einzelfall kann von den Verboten des § 2 Abs. 3 lit. d), e), f), g), h) auf Antrag eine Ausnahmegewilligung für Veranstaltungen erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gaststättengesetz, geforderten Genehmigungen und/oder eine privatrechtliche Genehmigung der Stadt Vilshofen an der Donau möglich und beantragt ist.
- (2) Die Ausnahmegewilligung kann auf Zeit und jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Stadt Vilshofen an der Donau und dem Adressaten der Ausnahmegewilligung festgelegt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die der Stadt durch die Art der Benutzung im Rahmen der Ausnahmegewilligung entstehen.
- (4) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Adressat eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 dieser Satzung begangen hat
 - b) der Adressat einer Auflage oder Verpflichtung nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (5) Der Adressat der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Vilshofen an der Donau.

§ 5 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Vilshofen an der Donau kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Bereich der Grünanlagen und auf den Spiel- und Fußballplätzen sowie den Freizeitanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt Vilshofen an der Donau ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
 - b) in öffentlichen Grünanlagen, auf den Spielplätzen oder den Freizeitanlagen eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- dem kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen für einen bestimmten Zeitraum das

Betreten der Grünanlagen, Spielplätze oder der Freizeitanlagen verboten werden.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen sowie der Spielplätze und Freizeitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Vilshofen an der Donau haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden wer vorsätzlich

- a) die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt
- b) den in § 2 Abs. 3 lit. a) bis h) genannten Verboten zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 2 Abs. 4 einen Hund oder ein anderes Tier auf einem Spielplatz oder einer Freizeitanlage frei herumlaufen oder urinieren lässt,
- d) einer aufgrund des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
- e) einem gemäß § 8 ausgesprochenen Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige "Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen und städtischen Kinderspielplätzen, der Vilsanlagen sowie der Bereiche Stadtplatz, Kirchplatz und Donaupromenade in Vilshofen, des Parkplatzbereiches zwischen Tennisplatz und Erholungszentrum Vilshofen, des Dorfplatzes Alkofen und des Marktplatzes Pleinting" außer Kraft.

Vilshofen an der Donau, 20.02.2020

Florian Gams
1. Bürgermeister